

# ZH\_OBERGERICHT SB140570 vom 26. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140570](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140570)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140570 du 26 mai 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140570 del 26 maggio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 1. September 2014 sprach das Bezirksgericht Dielsdorf den Beschuldigten der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziffer 2 Abs. 1 StGB und des Vergehens gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. d WG schuldig und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 60.-- sowie mit einer Busse von Fr. 800.--. Für den Fall der Nichtbezahlung der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen festgesetzt. Die Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Weiter wurde die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 13. März 2014 beschlagnahmte Schlagwaffe Nunchaku, Marke unbekannt, Holzgriffe 32cm, orange/schwarz/ weiss behändert, eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. Dann wurde festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist, wobei der Privatkläger 1 zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen wurde. Weiter wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin 2 Schadenersatz von Fr. 4'226.15 und dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von Fr. 2'000.- zuzüglich 5% Zins seit 19. April 2013 zu bezahlen, wobei das Genugtuungsbegehren im Mehrbetrag abgewiesen wurde. Die Kosten der Untersuchung, des gerichtlichen Verfahrens und der unentgeltlichen Rechtsvertretung wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 38 S. 28f.).

### E. 2

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 8. September 2014 fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 35). In der Folge wurde das begründete Urteil den Parteien zugestellt (Urk. 36; keine Empfangsscheine in den Akten), worauf der Beschuldigte die Berufungserklärung einreichen liess (Urk. 39). Mit Präsidialverfügung vom 5. Januar 2015 wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatkägern die Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um zu

- 6 - erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 42). In der Folge beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und verzichtete darauf, Beweisanträge zu stellen (Urk. 45). Mit Präsidialverfügung vom 30. Januar 2015 wurde die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ widerrufen und Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten und Rechtsanwalt lic. iur. B.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ entlassen (Urk. 52). Mit Eingabe vom 11. Februar 2015 liess der Beschuldigte beantragen, dass das Berufungsverfahren im schriftlichen Verfahren zu behandeln sei (Urk. 55). Mit Präsidialverfügung vom 13. Februar 2015 wurde diese Eingabe den übrigen

Parteien zugestellt, unter Fristansetzung zur freigestellten Vernehmlassung (Urk. 58). Die Staatsanwaltschaft erklärte sich mit der Schriftlichkeit des Berufungsverfahrens explizit (Urk. 60), die übrigen Parteien implizit durch Verzicht auf Vernehmlassung einverstanden. Mit Präsidialverfügung vom 3. März 2015 wurde die Schriftlichkeit des Berufungsverfahrens verfügt und dem Beschuldigten eine Frist angesetzt, um schriftlich im Doppel die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen oder um mitzuteilen, ob die bisherigen Eingaben als vollständige Berufungsbegründung anzusehen seien sowie um letztmals Beweisanträge zu stellen (Urk. 63). Mit Eingabe vom 25. März 2015 liess der Beschuldigte die eingangs aufgeführten Anträge stellen (Urk. 65). Mit Präsidialverfügung vom 27. März 2015 wurde den übrigen Parteien die Berufungsbegründung des Beschuldigten zugestellt sowie der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um die Berufungsantwort einzureichen sowie letztmals Beweisanträge zu stellen, mit dem Hinweis, dass Säumnis als Verzicht gelte und aufgrund der Akten entschieden werde. Der Vorinstanz wurde Frist zur freigestellten Vernehmlassung angesetzt (Urk. 68). Mit Eingabe vom 2. April 2015 verzichtete die Vorinstanz auf eine Vernehmlassung (Urk. 72). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht verlauten. Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt.

### **E. 3**

Der Beschuldigte lässt einzig den Schuldpunkt betreffend den Tatbestand des Vergehens gegen das Waffengesetz und die damit zusammenhängende Höhe der von der Vorinstanz ausgesprochenen Strafe anfechten (Urk. 39 S. 1, Urk. 65

- 7 - S. 2). Demnach sind die Dispositiv-Ziffer 1 al. 1 sowie Dispositiv-Ziffern 5-12 in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorab festzustellen.

#### **E. 3.1**

Unberechtigtes Tragen einer Waffe Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder transportieren will, benötigt eine Waffentragbewilligung (Art. 27 Abs. 1 WG). In der Anklage wird dem Beschuldigten nur ein unberechtigtes Tragen eines Nunchakus an der D.\_\_\_\_- Strasse ... in E.\_\_\_\_ vorgeworfen, nicht aber der Transport desselben an den - 8 - neuen Wohnort des Beschuldigten. Bei der eingeklagten Adresse handelt es sich um ein privates Haus, welches von der Frau des Beschuldigten, von welcher dieser getrennt lebt, bewohnt wird. Folglich handelt es sich dabei mit der Verteidigung (Urk. 65 S. 6) nicht um einen öffentlich zugänglichen Ort, weshalb der Beschuldigte für das Tragen des Nunchakus im Haus an der D.\_\_\_\_-Strasse ... in E.\_\_\_\_ keine Waffentragbewilligung benötigt hat. Der Vollständigkeit halber – obwohl nicht angeklagt – ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte für einen Transport des Nunchakus an seinen neuen Wohnort gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. e WG eben so wenig einer Waffentragbewilligung bedurft hätte. Wer jedoch keine Waffentragbewilligung für das Tragen (und Transportieren) einer Waffe benötigt, darf eine Waffe tragen (und transportieren) und macht sich folglich nicht im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG strafbar.

#### **E. 3.2**

Unberechtigter Besitz und Erwerb einer Waffe Wie bereits ausgeführt, ist der Besitz des Nunchakus – offenbar entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 38 S. 15 unten) – vom Anklagevorwurf nicht umfasst, wird aber hier kurz abgehandelt, um aufzuzeigen, dass selbst dieser Vorwurf zu einem Freispruch führen müsste: Der Besitz eines Nunchakus ist

gemäss Art. 5 Abs. 2 WG e contrario nicht verboten und bedarf deshalb auch nicht gemäss Abs. 4 desselben Artikels einer Ausnahmegewilligung (vgl. Urteil 6B\_818/2014 des Bundesgerichts vom 8. April 2015, E.2.7.2). Wie die Vorinstanz auf ein anderes Resultat kommt, begründet sie nicht und ist deshalb auch nicht nachvollziehbar (Urk. 38 S. 15: "Da jedoch bereits der Besitz eines Nunchakus strafbar ist,..."). Einzig der Erwerb eines Nunchakus wäre gemäss dem geltenden Waffengesetz und dessen Art. 5 Abs. 1 lit. d strafbar (vgl. dazu "Schweizerisches Waffenrecht" des Bundesamtes für Polizei, Stand September 2014, S. 16). Der Beschuldigte hat das Nunchaku jedoch unbestritten noch vor Inkrafttreten des eidgenössischen Waffengesetzes vom 1. Januar 1999 erworben (Urk. 3 S. 4, Urk. 7 S. 2). Gestützt auf Art. 2 des vor Inkrafttreten des eidgenössischen Waffengesetzes geltenden Konkordats über den Handel mit Waffen und Munition in Verbindung mit Art. 3 der damals geltenden kantonalzürcherischen Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffen-

- 9 - besitz, war der Erwerb eines Nunchakus nach altem (und milderem) Recht jedoch nicht strafbar. Folglich hätte sich der Beschuldigte weder des unberechtigten Erwerbs nach altem Recht noch gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG des unberechtigten Besitzes einer Waffe strafbar gemacht, selbst wenn ihm dies vorgeworfen worden wäre.

#### **E. 4**

Täterkomponente Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass der Beschuldigte von der ersten bis zur dritten Primarschule in einem Kinderheim lebte und seine Mutter nur alle zwei Wochen sehen konnte. Es wurde jedoch nicht vorgebracht, dass dies negative Auswirkungen auf den Beschuldigten gehabt hätte (Urk. 31 S. 15). Mit der Vorinstanz sind daraus keine strafzumessungsrelevanten Faktoren zu entnehmen (Urk. 38 S. 18f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 73 u. 74). Er hat stets erklärt, dass er das nicht absichtlich gemacht habe (Urk. 3 S. 2, Urk. 4 S. 4), womit er wohl einfach den direkten Vor-satz in Abrede stellte, was mit dem Anklagevorwurf, bei welchem ihm Eventual-vorsatz vorgeworfen wird, im Einklang steht. Der Beschuldigte zeigte sich insofern geständig. Da der Beschuldigte sich daneben auch von Anfang an kooperativ und reuig zeigte – er schrieb dem Privatkläger einen Entschuldigungsbrief (Urk. 4 S. 5) –, ist sein Nachtatverhalten spürbar strafmildernd zu gewichten. Die Einsatzstrafe ist deshalb um 30 Tagessätze zu senken. Infolge dessen erweist sich eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen als dem Ver-schulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

#### **E. 5**

Höhe des Tagessatzes Hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 38 S. 19f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die daraus resultierende Tagessatzhöhe von Fr. 60.– erscheint angemessen.

- 11 -

#### **E. 6**

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 1 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs wird der Privatkläger 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 7**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2 Schadenersatz von Fr. 4'226.15 zu bezahlen.

**E. 8**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 19. April 2013 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

- 13 -

**E. 9**

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.00 Kosten der Strafuntersuchung Fr. 11'023.55 amtliche Verteidigung Fr. 4'373.50 Kosten unentgeltlicher Rechtsbeistand Privatkläger 1 Fr. 17'997.05 Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. Verlangt keiner der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

**E. 10**

Die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wird auf Fr. 11'023.55 festgesetzt, nämlich: Fr. 9'966.65 für den Aufwand, Fr. 240.35 für Barauslagen und Fr. 816.55 für die Mehrwertsteuer.

**E. 11**

Die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. B.\_\_\_\_\_ für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1 wird auf Fr. 4'373.50 festgesetzt, nämlich: Fr. 3'966.65 für den Aufwand, Fr. 82.90 für Barauslagen und Fr. 323.95 für die Mehrwertsteuer.

**E. 12**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens sowie die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 1, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

**E. 13**

(Mitteilungen)

**E. 14**

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 14 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.